

# TARIFVERTRAG

vom 17. Dezember 1980

**über das Verfahren für die Zusatzversorgung  
der Dienstpflichtigen im Dachdeckerhandwerk**

**in der Fassung vom 16. Februar 1981, 16. Juni 1988, 01. Dezember 1988,  
15. Januar 1991, 18. März 1991 und 01. August 1991**

Zwischen dem

Zentralverband des Deutschen Dachdeckerhandwerks  
Fachverband Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik e.V.,  
Fritz-Reuter-Straße 1, 50968 Köln

und der

Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Bundesvorstand,  
Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt am Main

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

## § 1

### **Geltungsbereich**

#### **1. Räumlicher Geltungsbereich:**

Das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (in den Grenzen von 1991).

#### **2. Betrieblicher Geltungsbereich:**

Alle Betriebe und selbstständigen Betriebsabteilungen des Dachdeckerhandwerks.

#### **3. Persönlicher Geltungsbereich:**

Alle Arbeitnehmer, die bis zur Einberufung zur Ableistung ihrer gesetzlichen Dienstpflicht (Grundwehrdienst, Zivildienst, Grenzschutzgrunddienst) eine nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über die Rentenversicherung der Arbeiter (RVO) versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt haben.

## § 2

### **Verfahren**

In Ausführung der Bestimmung des § 8 des Tarifvertrages über eine zusätzliche Alters- und Invalidenbeihilfe im Dachdeckerhandwerk vom 7. Juli 1978 in der Fassung vom 27. Juni 1980, 31. Juli 1982, 21. Juni 1985, 31. August 1987 und 16. Juni 1988 wird für jeden Arbeitnehmer, der unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages fällt, bei Einberufung zur Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht (Grundwehrdienst, Zivildienst, Grenzschutzgrunddienst und Wehrdienst als Soldat auf Zeit gemäß § 16 a Absatz 1 Arbeitsplatzschutzgesetz) das nachfolgende Verfahren für die Zusatzversorgung festgelegt.

## § 3

### **Abschluss der Lohnnachweiskarte**

1. Die Lohnnachweiskarten des laufenden Kalenderjahres für Lohnausgleich und Zusatzversorgung im Dachdeckerhandwerk der gewerblichen Arbeitnehmer sind abzuschließen.

In Spalte 6 ist zusätzlich zu vermerken:

„Einberufung zur Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht.“

2. Teil B ist an die Zusatzversorgungskasse des Dachdeckerhandwerks VVaG Wiesbaden, nachstehend Kasse genannt, einzusenden, Teil C dem Arbeitnehmer auszuhändigen.

## § 4

### **Beitragskarte W**

1. Nach Abschluss der Lohnnachweiskarte hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer, dessen Arbeitsverhältnis ruht, für die Dauer der Wehr- oder sonstigen Dienstzeit eine Beitragskarte W für die Zusatzversorgung im Dachdeckerhandwerk anzulegen.

Die Beitragskarte W besteht aus drei Teilen (B, C, D).

2. Die Beitragskarte W fordert der Arbeitgeber mit dem Teil D der vorausgegangenen Lohnnachweiskarte bei der Kasse an. Während der Wehr- oder sonstigen Dienstzeit verbleibt die Beitragskarte W beim Arbeitgeber.
3. Bei Beendigung der Wehr- oder sonstigen Dienstzeit bescheinigt der Arbeitgeber auf Teil B – mit Durchschrift auf Teil C – die Dauer des Dienstes mit genauen Daten und die Höhe des für diese Zeit an die Kasse abzuführenden Beitrages (§ 5).
4. Den mit den Eintragungen (Nr. 3) versehenen Teil B der Beitragskarte W hat der Arbeitgeber

innerhalb von 4 Wochen an die Kasse einzusenden und den Teil C – als Wartezeitnachweis für die Zusatzversorgung – dem Arbeitnehmer auszuhändigen.

5. Wird das Arbeitsverhältnis nach Beendigung der Wehr- oder sonstigen Dienstzeit fortgesetzt, so fordert der Arbeitgeber mit dem Teil D der Beitragskarte W eine Lohnnachweiskarte für den Arbeitnehmer bei der Kasse an.

Endet das Arbeitsverhältnis mit der Beendigung der Dienstzeit, so sind die Teile B und C dem Arbeitnehmer mit den übrigen Arbeitspapieren auszuhändigen.

6. Mit der ordnungsgemäßen Eintragung (Nr. 3) und Aushändigung (Nr. 4, 5) hat der Arbeitgeber seine Verpflichtung dem Arbeitnehmer gegenüber erfüllt.

## § 5

### **Beitrag**

1. Der Arbeitgeber hat zur Aufbringung der Mittel für die tariflich festgelegten Leistungen der Zusatzversorgung für jeden von diesem Tarifvertrag erfassten Arbeitnehmer einen Beitrag von 50,62 € für jedes volle Vierteljahr, bei kürzerer Dauer des Wehrdienstes für jeden vollen Monat 16,87 € für jeden Kalendertag 0,56 € an die Kasse abzuführen.

Bei der Berechnung sind je Monat grundsätzlich nur 30 Tage zugrunde zu legen.

2. Der Gesamtbeitrag ist nach Beendigung der Wehr- oder sonstigen Dienstzeit innerhalb von 4 Wochen an die Kasse abzuführen. Mit der ordnungsgemäßen Abführung dieses Beitrages an die Kasse und Einsendung des Teiles B gemäß § 4 Nr. 4 hat der Arbeitgeber seine Verpflichtungen zur Beitragszahlung erfüllt.
3. Die Kasse stellt dem Arbeitgeber nach Eingang der Zahlung und des Teiles B ein Formular zur Beantragung der Erstattung der Dienstpflichtbeiträge zur Verfügung.

## § 6

### **Verfahrensvereinfachungen**

Soweit die vorstehenden Bestimmungen technische Verfahrensvorschriften enthalten, ist die Kasse befugt, solche Bestimmungen zu treffen, die durch eine Vereinfachung des Verfahrens die günstigsten Wirkungen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer gewährleisten.

## § 7

## **Beitragsangleichung**

Stellt sich nach Ablauf eines Kalenderjahres heraus, dass der in § 5 Nr. 1 festgelegte Beitrag zu hoch oder zu niedrig ist, um die tariflich festgelegte Leistung zu decken, so hat auf Antrag einer der Tarifvertragsparteien für das nächste Kalenderjahr eine entsprechende Änderung zu erfolgen.

## **§ 8**

### **Vertragsdauer**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1981 in Kraft. Er kann mit einer Frist von sechs Monaten, jeweils zum 31. Dezember, erstmalig zum 31. Dezember 1982, gekündigt werden.

Köln / Frankfurt am Main, den 17. Dezember 1980

Köln / Frankfurt am Main, den 16. Februar 1981

Frankfurt am Main / Köln, den 16. Juni 1988

Frankfurt am Main / Köln, den 01. Dezember 1988

Köln / Frankfurt am Main, den 15. Januar 1991

Frankfurt am Main / Köln, den 18. März 1991

Frankfurt am Main / Köln, den 01. August 1991

**Zentralverband des Deutschen Dachdeckerhandwerks  
Fachverband Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik e. V.,  
Fritz-Reuter-Straße 1, 50968 Köln**

Wurzel

Müssig

**Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,  
Bundesvorstand,  
Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt am Main**

Köbele

Voss